

Die Wiener Patienten-anwaltschaft

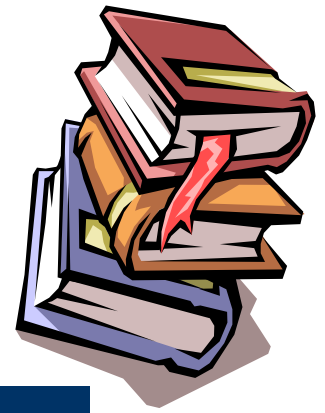


Dr. Walter Dohr

Die Wiener Patienten-anwaltschaft

ist eine Einrichtung des Landes Wien, welche aufgrund eines Wiener Landesgesetzes geschaffen wurde und seit 1.7.1992 besteht. Sie wird vom unabhängigen Wiener Patienten-anwalt geleitet.

Das Gesetz



beauftragt die Wiener Patienten-anwaltschaft mit der Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens in Wien.

Die Zuständigkeit umfasst daher

- Krankenanstalten
- Pflegeheime
- Rettung und Krankentransport
- Freipraktizierende Ärzte
- Apotheken
- Dentisten
- Hebammen
- Dienste im Gesundheitsbereich

Die Tätigkeit

- Behandlung von Beschwerden
- Prüfung von Anregungen
- Aufklärung von Mängeln oder Missständen
- Erteilung von Auskünften
- Beratung und Information
- Vermittlung bei Konflikten
- Hilfestellung



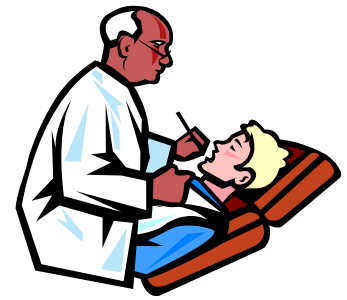
Kosten und Abgaben

sind bei der Inanspruchnahme der Wiener
Patientenanwaltschaft **nicht** zu entrichten.



Die Funktion eines Rechtsanwaltes

übt der Wiener Patientenanwalt **nicht** aus. Er kann daher niemanden vor Gerichten oder Behörden vertreten.



Patientenrechte

in Wiener Krankenanstalten

gemäß § 17a des Wiener Krankenanstaltengesetzes

- Recht auf rücksichtsvolle Behandlung;
- Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbetträumen;
- Recht auf Vertraulichkeit;
- Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege;
- Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken;

Patientenrechte

- Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung;
- Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie;
- Recht des Patienten oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art;

Patientenrechte

- Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt;
- Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten;
- Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer;

Patientenrechte

- Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung;
- Recht auf vorzeitige Entlassung;
- Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes;
- Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden;
- Recht auf Sterbebegleitung;
- Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauensperson

Aufklärung als Patientenrecht

Aufklärung und Einwilligung zu OP-Methode 1

intraoperative Umstellung auf OP-Methode 2

wurde präoperativ aufgeklärt? - ja - zulässig,
- nein - idR unzulässig

Umfang der Aufklärungspflicht

- 1) Diagnoseaufklärung
- 2) Behandlungsaufklärung: therapeut. Möglichkeitenen
und Alternativen
- 3) Risikoaufklärung

Unvollständige Risikoaufklärung

für schlagendes Risiko Arzt immer haftbar

Behandlungsfehler und Kausalität müssen
nicht bewiesen werden

OGH vom 20.2.2001, 10 Ob8/01a

Arbeitsanfall in der Wiener Patientenanwaltschaft 2001 / 2002 / 2003

| | 2001 | 2002 | 2003 |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|
| Tel. Anfragen | 5610 | 6186 | 6463 |
| Vorsprachen | 718 | 1092 | 978 |
| Schriftl. Eing. | 916 | 1181 | 1185 |
| Insgesamt | 7244 | 8459 | 8626 |
| Prüffälle | 1249 | 1660 | 1641 |

Arbeitsanfall in der Wiener Patientenanwaltschaft 2001 / 2002 / 2003

| | 2001 | 2002 | 2003 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| Städt. Krankenanstalten | 637 | 790 | 802 |
| Sonstige Krankenanstalten | 171 | 257 | 224 |
| Städt. Pflegeheime | 23 | 16 | 42 |
| Private Pflegeheime | 14 | 19 | 15 |
| Freipraktizierende Ärzte | 169 | 223 | 225 |
| Rettungs- u. Krankenbeförderungsdienste | 18 | 20 | 22 |
| Sozialversicherungen | 55 | 80 | 85 |
| Apotheken | 5 | 2 | 7 |
| Privatversicherungen | 8 | 4 | 9 |
| Sonstige Bereiche | 149 | 249 | 210 |

Wiener Härtefonds 2002 / 2003

| | | |
|-----------------------------------|--------------------|-------------------------|
| Gesamtzahl der behandelten Fälle: | 51 | 67 |
| davon positiv erledigt: | 49 | 53 |
| davon negativ (Ablehnung): | 2 | 8 |
| davon noch in Bearbeitung | | 6 |
| empfohlener Gesamtbetrag: | €518.558,26 | über €550.000,-- |

Wiener Patientenentschädigungsfonds 2003

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| Gesamtzahl der behandelnden Fälle: | 79 |
| davon positiv erledigt: | 67 |
| davon negativ (Ablehnung): | 2 |
| davon noch in Bearbeitung: | 10 |
| empfohlener Gesamtbetrag: | €613.755,-- |

Patienten- Entschädigungsfonds

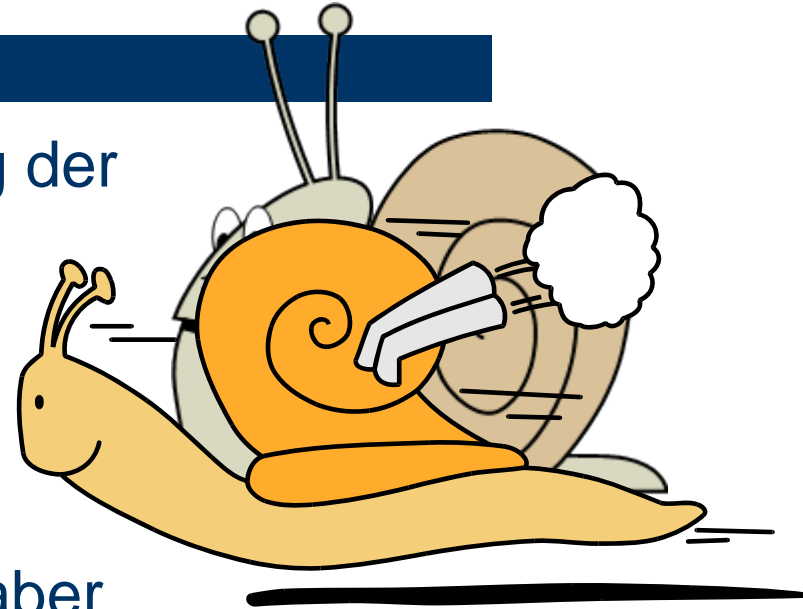
Entwicklung
Grundsätze
Bewertung



**Aus der Perspektive
eines Praktikers**

Entwicklung

- Diskussion um Verbesserung der Patientenposition;
- Verschuldensunabhängige Haftung;
- neues Modell;
- Haftungssystem bleibt, wird aber ergänzt!



Bundes KAG

Bestimmungen über Aufbringung und Höhe der Mittel (zusätzlich zum Kosten-beitrag= € 0,73).

„Zur Entschädigung nach Schäden, die

- durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und
- bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.“

Modell

Ausgangslage: 2- stufiges Modell

PPA prüft wie
bisher, ob eine
zivilrechtliche
Haftung besteht

1. Stufe

Wenn in 1. Stufe keine

Lösung möglich und
Haftung nicht eindeutig
gegeben ist, dann Fall
für Fonds.

2. Stufe

Grundsätze

- Kausaler Schaden
 - Untersuchung, Behandlung, Nichtbehandlung
 - Therapie im weitesten Sinn
- Stationär, ambulant, Sonderklasse
- Haftung nicht eindeutig gegeben
 - Haftung zweifelhaft, Beweisschwierigkeiten
 - Komplikationen

NÖ und Wien

- extrem seltene Komplikationen
- Komplikationen mit besonders schwerwiegenden Schadensfolgen

Grundsätze

- Entschädigung
 - Schmerzensgeld
 - Verdienstentgang
 - kausale Aufwendungen
- Höchstbeträge € 22.000.- (B, NÖ, OÖ, S, St, T), € 70.000,- (W)
 - besondere soziale Härte € 36.000.- (B, NÖ, OÖ, S, St, W zusätzlich)
- Mitglieder sind weisungsfrei
- Einbeziehung des PA
 - Vorsitz in: NÖ, OÖ, S, W, V
 - Beratend: B, K, St, T
- Rückzahlung
 - kann entfallen bei besonderer sozialer Härte

Fondsmittel

Burgenland
€ 115.000.-

Kärnten
€ 365.000.-

Niederösterr.
€ 962.000.-

Oberösterr.
€ 840.000.-

Salzburg
€ 295.000.-

Steiermark
€ 625.000.-

Tirol
€ 394.000.-

Vorarlberg
€ 212.000.-

Wien
€ 1.007.000.-

Bewertung

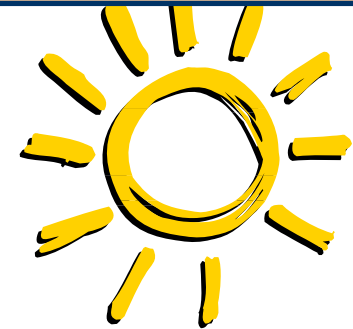
- Keine volle Schadensabgeltung
- Fonds wird alleine durch Patienten finanziert
- nur für KA
- Unterschiede in den Ländern

- Ein echtes Plus, Verbesserungen
- Vorteile für Patienten und KA
- flexible Handhabung



Ausblick

- Evaluierung
- Dokumentation/Datenba



Erreichbar mit:

U 4, Station Kettenbrückengasse,
oder

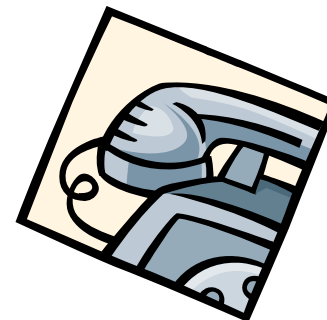
Autobus Linie 59 A,
Station Kettenbrückengasse



Öffnungszeiten



Montag – Freitag 8.00 – 16.00 Uhr



Telefon: 587 12 04

FAX: 586 36 99

Homepage: www.patientenanwalt.wien.at

E-mail: post@wpa.magwien.gv.at





Herzlichen Dank ...

... Für Ihre Aufmerksamkeit